

VASEC Endpoint

Rufnummer: 05136-9362 0

E-Mail: vapsedv@vaps.de

1. Zweck

- Dieses Dokument enthält die Leistungsbeschreibung für das Produkt „VASEC Endpoint“ der VAPS GmbH. Neben dieser Leistungsbeschreibung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VAPS.

2. Produktbeschreibung/allgemeine Beschreibung der Dienste

Das Produkt VASEC Endpoint umfasst die Bereitstellung eines Dienstes zur Abwehr von Bedrohungen von innerhalb und außerhalb des Netzwerks des Auftraggebers. Die Absicherung der internen IT-Systeme und ihrer Nutzer steht hierbei im Vordergrund. Die IT-Infrastruktur des Auftraggebers wird durch einen modernen Antivirusschutz vor Malware sowie anderen bösartigen und potenziell schädlichen Programmen geschützt. Neben den klassischen, bereits bekannten Bedrohungen verfügt VASEC Endpoint zudem über KI-gestützte Analysen von bis dato unbekannter Schadsoftware. Dem Auftraggeber wird ein Zugang zu einer Cloud-basierten Weboberfläche bereitgestellt, über welche nachträgliche Analysen im Falle eines Virenbefalls durchgeführt werden können. Das Webportal bietet zudem eine Übersicht aller erkannten Bedrohungen und Warnhinweisen zu potenziell gefährlichen Anwendungen. VASEC Endpoint kommuniziert zudem mit einer sich in der Cloud befindlichen Datenbank, aus dieser werden in Echtzeit Daten abgerufen und mit den vorliegenden Bedrohungen abgeglichen.

3. Leistungsumfang/Leistungspflicht

- Dem Auftraggeber wird eine Verwaltungskonsole („Tennant“) sowie ein dedizierter Admin-Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Zuge der Bereitstellung ein Standardregelwerk bereit.
- Das Rollout des lokalen Antivirus-Agenten erfolgt auf allen verfügbaren und aktiven Geräten laut Vorgaben des Auftraggebers. Hierbei kann entschieden werden, den Rollout über Gruppenrichtlinien, ein Installationspaket zum Self-Service oder ganz manuell erfolgen zu lassen.
- Im Anschluss an den Rollout tritt eine ein- bis zweiwöchige „Reporting-Phase“ in Kraft, welche Anpassungsbedarf des Regelwerks aufzeigt. Anpassungen, sofern diese von Nöten sind, werden als dedizierte Dienstleistung behandelt und sind nicht Bestandteil des Produkts VASEC Endpoint.

4. Voraussetzungen & Mitwirkungspflichten des Kunden

- Für die Erbringung von Service- und Supportleistungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugang zu seinen lokalen IT-Systemen bereit.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle zur Administration und zum Betrieb vorhandenen Werkzeuge der von ihm eingesetzten IT-Lösungen in einer unterstützten Version und ausreichender Menge verfügbar sind.
- Der Auftraggeber benennt für alle Anfragen und technischen Rückfragen betreffend einen festen Ansprechpartner (Key User) und einen Vertreter im Fall von Krankheit oder Urlaub.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Endgeräte, welche mit dem Produkt VASEC Endpoint im Rahmen der Erstinstallation versorgt und abgesichert werden sollen, aktiv und erreichbar sind. Der Auftragnehmer übernimmt bei der Installation keine Haftung für nicht erreichbare Endgeräte, der Auftraggeber steht selbst in der Pflicht diese nachträglich zu installieren.
- Der Auftraggeber beachtet die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung (GoDV). Hierunter fallen u.a. Virenschutz- und Sicherungs- (Backup-) Maßnahmen (inklusive regelmäßiger Erfolgskontrolle), die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen, die als „Stand der Technik“ innerhalb der IT-Branche gelten.

5. Verantwortlichkeiten Kunde

- Änderungen des Ansprechpartners und dessen Vertreter muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen.
- Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die korrekte Anzahl der abzusichernden Endgeräte. Änderungen bezüglich der Anzahl an abzusichernden Endgeräten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen.

6. Sonstiges

Im Falle von Software-Updates verpflichtet sich der Auftraggeber diese innerhalb der vorgegebenen Zeiträume des jeweiligen Versionsstands zu aktualisieren. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Vorfeld über ein anstehendes Update. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die erforderlichen Software-Updates gegen Bezahlung durchführen.

Im Falle eines außerplanmäßigen Anbieterwechsels ist eine Trennung eines „Child-Mandanten“ vom übergeordneten VAPS-Mandanten nicht möglich. Das damit verbundene Regelwerk wird im Falle des Anbieterwechsels nicht weitergegeben.